

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Informationsdesign – Fachkommunikation für technische Produkte und Prozesse (vormals: Technische Redaktion und Informationsdesign), B.A.
Hochschule:	DIPLOMA Hochschule - Private Fachhochschule Nordhessen
Standort:	Bad Sooden-Allendorf
Datum:	12.12.2024
Akkreditierungsfrist:	01.10.2024 - 30.09.2032

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien war nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums waren überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich die folgende Auflage vorgesehen: "Die Hochschule muss den Studieninteressierten und Studierenden frühzeitig und transparent kommunizieren, dass bei einer Nichtanrechnung von Praktikumszeiten eine Verlängerung der Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums ggf. möglich ist. Dies muss auch in der Außendarstellung des Studiengangs transparent dargestellt werden. (§ 12 Abs. 6 i.V.m. 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV)"

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung

bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") des Akkreditierungsrates erforderlich.

#### **A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats (122. Sitzung):**

Der vorliegende Bachelorstudiengang wird gemäß § 12 Abs. 6 StakV mit dem besonderen Profilsanspruch eines Teilzeitstudiums zur Akkreditierung beantragt, und das Gutachtergremium bewertet das Kriterium als erfüllt. Laut Akkreditierungsbericht, Seite 11, werden pro Semester zwischen 20 und 33 ECTS-Leistungspunkte erbracht (vgl. § 5 Abs. 2b Prüfungsordnung). Weiter steht in der Fußnote vier: "Die Anzahl von 33 ECTS-Leistungspunkten ergibt sich durch die Durchführung der Praxisphase, die in Semester fünf und sechs angesetzt ist und für die insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Ohne die Praxisphase werden höchstens 24 ECTS-Leistungspunkte pro Semester vergeben. Die Praxisphase kann auf Antrag im Rahmen der Berufstätigkeit der Studierenden absolviert werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Eignung der ausgeübten Berufstätigkeit als Praxisstelle (vgl. Anlage 1 § 6 Abs. 3 PO). Siehe auch Kapitel Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StakV) und Kapitel Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StakV)."

Auf Seite 23 im Akkreditierungsbericht steht: "Praxisanteile sind im Rahmen der Praxisphase im Curriculum integriert und werden mit 18 ECTS- Leistungspunkten kreditiert. Die studienbegleitend ausgeübte Berufstätigkeit kann u.U. auf Antrag als Praxisstelle fungieren. Das Gutachtergremium überzeugte sich im Gespräch mit den Studierenden, dass ein überwiegender Teil von ihnen bereits einschlägig berufstätig ist (siehe Kapitel Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 StakV))." und auf Seite 31: "Die Anzahl von 33 ECTS-Leistungspunkten ergibt sich durch die Durchführung der Praxisphase, die in Semester fünf und sechs angesetzt ist und für die insgesamt 18 ECTS-Leistungspunkte vergeben werden. Ohne die Praxisphase werden höchstens 24 ECTS-Leistungspunkte pro Semester vergeben. Die Praxisphase kann auf Antrag im Rahmen der Berufstätigkeit der Studierenden absolviert werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Eignung der ausgeübten Berufstätigkeit als Praxisstelle (vgl. Anlage 1 § 6 Abs. 3 PO). Die Praxisphase muss zudem nicht ausschließlich über das fünfte und sechste Semester verteilt werden. Die PO des Studiengangs regelt in Anlage 1 § 3 lediglich, dass das Praxismodul frühestens nach der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters in Blöcken von mindestens sechs Wochen zu absolvieren sei. Das Praktikum kann auch in der vorlesungsfreien Zeit durchgeführt werden."

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass die Semester 5 und 6 laut Studienverlaufsplan und den Angaben im Akkreditierungsbericht Workload enthalten, dessen Umfang einem Vollzeitstudium entspricht. Der Akkreditierungsrat stellt weiter fest, dass der Workload in jedem Fall, auch bei einem regelhaft im Rahmen von paralleler Berufspraxis erbrachten Praktikum, zu kreditieren und transparent auszuweisen ist, zumal Studierende auch ohne berufliche Tätigkeiten das Studium aufnehmen können. (vgl. § 5 der Prüfungsordnung PO)

Der Akkreditierungsrats gelangt daher in Abweichung zum Gutachtergremium zu der Auffassung, dass der besondere Profilsanspruch des Teilzeitstudiums hinsichtlich des erhöhten Workloads der Semester 5 und 6, in denen idealtypisch das Praktikum verortet ist, nicht als vollumfänglich erfüllt betrachtet

werden kann. In einem anderen Antrag der Hochschule stellte diese in Aussicht, die Prüfungsordnung zu konkretisieren und die Studieninteressierten und Studierenden ergänzend zu beraten und schriftlich zu informieren. Dies scheint im vorliegenden Antrag des Studiengangs "Informationsdesign – Fachkommunikation für technische Produkte und Prozesse" nicht erkennbar geplant zu sein.

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass bei einer Nichtanrechnung von Praktikumszeiten eine Verlängerung der Regelstudienzeit des Teilzeitstudiums ggf. möglich ist. Dies muss den Studieninteressierten und Studierenden frühzeitig und transparent kommuniziert werden. Der Akkreditierungsrat erteilt eine Auflage.

### **B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme (123. Sitzung):**

Im Rahmen ihrer Stellungnahme stellt die Hochschule zunächst auf Basis einer internen Auswertung dar, dass sich 100 Prozent der bisherigen Studierenden den Workload des Moduls "Praxisphase" anrechnen lassen bzw. dies im Rahmen ihrer einschlägigen beruflichen Tätigkeit (überwiegend als Technische Redakteur:innen) absolvieren konnten und weist damit nach, dass der vorgelegte Studienverlaufsplan den Regelfall des Studiums mit einer Anrechnung von Praktikumszeiten abbildet. Die Hochschule stellt in Aussicht, in der Prüfungsordnung eine Konkretisierung vorzunehmen, die definiert, dass sich die Regelstudienzeit für all diejenigen Studierenden, die die Praxisphase nicht im Kontext einer einschlägigen Berufstätigkeit absolvieren können, um ein Semester verlängert. Dieses Semester bestünde ausschließlich aus den 18 ECTS-Leistungspunkten des Moduls Praxisphase. Die Hochschule führt aus, dass die Studierenden ergänzend zu den bisherigen vorgelagerten Beratungsgesprächen, in denen das Thema der Regelstudienzeit immer adressiert wurde und wird, durch den Studienservice künftig zu Studienbeginn schriftlich darüber informiert werden, dass der Studienverlaufsplan regulär das Absolvieren der Praxisphase im Kontext der jeweiligen, einschlägigen Berufstätigkeit vorsieht, außerdem werden Modalitäten bei einer Verlängerung der Regelstudienzeit erläutert.

Der Akkreditierungsrat begrüßt die von der Hochschule in Aussicht gestellte Konkretisierung der Prüfungsordnung und die ergänzenden Beratungsinhalte. Er stellt fest, dass bei einer Nichtanrechnung von Praktikumszeiten ein Studium in Teilzeit mit ggf. verlängerter Regelstudienzeit möglich ist, was den Studierenden frühzeitig und transparent kommuniziert wird.

Die Auflage wird nicht erteilt.

### **II. Hinweis**

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass zusammen mit dem Selbstevaluationsbericht ein programmspezifisches Belegexemplar des Diploma Supplements nach der jüngsten Neufassung von 2018 in englischer Sprache dokumentiert ist, ein entsprechendes Belegexemplar in deutscher Sprache findet sich in den Anlagen jedoch nicht. Die Hochschule könnte in Erwägung ziehen, dass den Studierenden auch ein der jüngsten Neufassung von 2018 entsprechendes Diploma Supplement in deutscher Sprache ausgehändigt wird.

